

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 72/12 B

L 9 SO 18/10 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 22 SO 42/10 (SG Itzehoe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kreis Pinneberg,
Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Januar 2013 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 18. Januar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII).
- 2 Das vom Kläger im Wege einer Restitutionsklage (§ 202 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 580 Zivilprozessordnung <ZPO>) geltend gemachte Begehren, ihm ab 1.1.2005 höhere Leistungen nach dem SGB XII zu bewilligen, hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG), nachdem Kläger und Beklagter vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung mitgeteilt hatten, nicht zum Termin zu erscheinen, als unzulässig verworfen (*Urteil vom 18.1.2012*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, der Kläger habe auch nicht ansatzweise einen Restitutionsgrund schlüssig dargelegt. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde eingelegt. Er macht Verfahrensfehler geltend. Das Urteil beruhe insoweit auf einer falschen Tatsachenfeststellung, als zu Unrecht von einem Klageabweisungsantrag ausgegangen worden sei, den der Beklagte zu keinem Zeitpunkt gestellt habe; auch zur Sache habe sich der Beklagte nicht geäußert. Die Entscheidung des Gerichts sei zudem unmittelbar nach der mündlichen Verhandlung verkündet worden; das Gericht hätte jedoch vertagen bzw eine Entscheidung nach Lage der Akten treffen müssen, weil weder der Beklagte noch er selbst zur Verhandlung erschienen seien. Darin liege ein Verstoß gegen den Grundsatz der Mündlichkeit (§ 124 Abs 1 SGG), auf dem in der Regel das Urteil beruhe; außerdem seien das rechtliche Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz <GG>) und der Anspruch auf ein faires Verfahren (Art 2 Abs 1 iVm Art 20 Abs 3 GG, Art 6 Abs 1 Satz 1 Europäische Menschenrechtskonvention) verletzt worden. Auf den Verfahrensfehlern beruhe das Urteil aber auch deshalb, weil er bei einer Vertagung Gelegenheit gehabt hätte, sich zum Klageabweisungsantrag des Beklagten zu äußern und seinen Vortrag schlüssig zu machen.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Die Revision ist nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Dies ist nur der Fall, wenn zumindest die Möglichkeit besteht, dass das LSG ohne den Verfahrensverstoß zu einem für den Kläger sachlich günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 1500 § 160a*



Nr 14 und 36; vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 23), es sei denn, es werden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 ZPO der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8).

- 5 Der Kläger hat die geltend gemachten Verfahrensfehler nicht schlüssig dargelegt. Ein Verstoß gegen den Mündlichkeitsgrundsatz liegt schon nach dem eigenen Vortrag des Klägers deshalb nicht vor, weil zumindest auch eine Entscheidung nach Lage der Akten hätte ergehen, also auch ohne mündliche Verhandlung hätte entschieden werden dürfen. Soweit es die Verletzung des rechtlichen Gehörs betrifft, fehlt es an Vortrag dazu, was bei einem anderen Vorgehen des Gerichts im Einzelnen vorgetragen worden wäre und inwiefern dieses Vorbringen möglicherweise zu einer anderen Entscheidung des Gerichts hätte führen können; insoweit genügt nicht die Behauptung, der Vortrag wäre ergänzt worden (*stRspr*; vgl im Einzelnen Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 16d). Soweit der Kläger in den geltend gemachten Verfahrensfehlern eine Verletzung seines Anspruchs auf ein faires Verfahren sieht, gilt nichts anderes. Zur Begründung dieses Vorwurfs macht er nämlich nichts geltend, was über die Begründung des Vorwurfs der Verletzung des rechtlichen Gehörs hinausgeht. Die Anforderungen an die formgerechte Rüge dieses Verfahrensmangels (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 SGG) können aber nicht dadurch umgangen werden, dass mit den gleichen Argumenten ein anderer Verfahrensmangel behauptet wird (vgl: BSG, Beschluss vom 24.7.2002 - B 7 AL 228/01 B; BSG, Beschluss vom 12.2.2002 - B 11 AL 249/01 B; BSG, Beschluss vom 8.11.1998 - B 12 RA 6/98 B; BSG SozR 1500 § 160 Nr 70; BSG SozR 1500 § 160 Nr 34; BSG, Beschluss vom 26.11.1975 - 5 BKn 5/75). Es ist deshalb nicht entscheidungserheblich, dass die Ansicht des Klägers zum Verbot einer mündlichen Verhandlung unzutreffend ist.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

